Generalzolldirektion

Merkblatt EU-Japan-EPA

(Version 17. Dezember 2019)

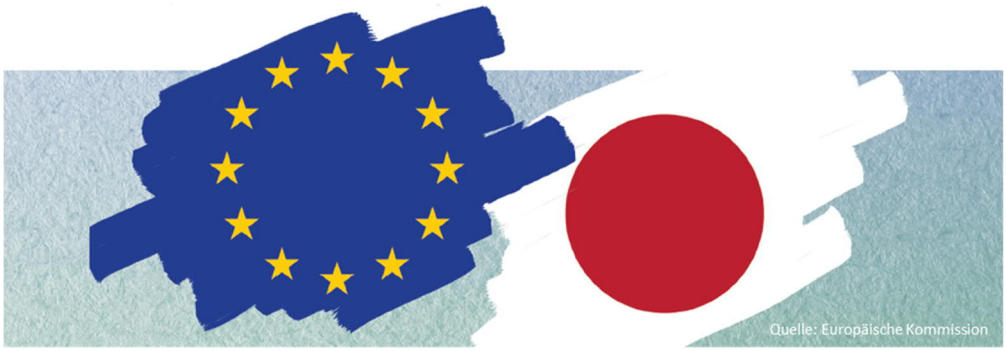

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bzw. Agreement between the European Union and Japan for an Economic Partnership, EU-Japan-EPA) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 330 vom 27. Dezember 2018 veröffentlicht.
Das Abkommen trat am 1. Februar 2019 in Kraft (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 9 vom 11. Januar 2019).

Ein gesondertes „Ursprungsprotokoll“, wie dies aus anderen Freihandelsabkommen bekannt ist, enthält das Abkommen nicht. Vielmehr ergeben sich die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln aus dem Kapitel 3 des Abkommens. Dieses Kapitel ist in die Abschnitte A (Ursprungsregeln), B (als „Ursprungsverfahren“ bezeichnete Verfahrensregeln) und C (Sonstiges) unterteilt. Anhang 3-B enthält „Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“ (also die „Verarbeitungsliste“), der vorangestellte Anhang 3-A „Einleitende Bemerkungen“ dazu.

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Inhalte der präferenziellen Regelungen des EU-Japan-EPA dargestellt. Der Fokus liegt dabei auch auf den Unterschieden zu den „klassischen“ Freihandelsabkommen der EU wie etwa dem Regionalen Übereinkommen.

Änderungen gegenüber der Version vom *30. Oktober 2019* sind kursiv dargestellt.

Inhalt

Anwendbarkeit und Übergangsregelungen

Inkrafttreten 3
Leitlinien (Guidances) der Europäischen Kommission 3
Übergangsregelungen (Artikel 3.29) 3

Definitionen

Begriffsbestimmungen (Artikel 3.1) 4

Verfahrensregeln

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen (Artikel 3.16) 5
Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.17) 6
Angabe der angewandten Ursprungsregel in der EzU 10
Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen 12
Registrierter Ausführer (REX) 13
Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer 14
Gewissheit des Einführers (Artikel 3.18) 16
Prüfung und Verifizierung (Artikel 3.21 und 3.22) 17
Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 4.7) 19

Ursprungsregeln

Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot) 21
Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel 3.2) 21
Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang 3-B) und Einleitende Bemerkungen dazu (Anhang 3-A) 22
Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln / Beispiel 25
Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Anlage 3-B-1 zu Anhang 3-B) 26
Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen (Artikel 3.4) 27
Kumulierung (Artikel 3.5) 28
Toleranzen (Artikel 3.6) 29
Buchmäßige Trennung (Artikel 3.8) 30
Nichtbehandlung / Nichtmanipulation (Artikel 3.10) 31
Wiedereingeführte Erzeugnisse (Artikel 3.11) 32
Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel 3.12) 32
Verpackungsmittel (Artikel 3.14 und 3.15) 33

Inkrafttreten

Das Abkommen trat am **1. Februar 2019** in Kraft (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 9 vom 11. Januar 2019).

Leitlinien (Guidances) der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Website englischsprachige Guidance documents zu bestimmten Themen des EU-Japan-EPA veröffentlicht. Sie können unter diesem Link aufgerufen werden:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/international-affairs/international-customs-cooperation-mutual-administrative-assistance-agreements/japan_en

Übergangsregelungen (Artikel 3.29)

Die Gewährung der Zollpräferenz auf der Grundlage des EU-Japan-EPA ist unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung oder des Versands von Ursprungserzeugnissen. Nach Artikel 3.29 können die Bestimmungen des Abkommens auch auf Ursprungserzeugnisse angewandt werden, welche die Bestimmungen des Kapitels 3 erfüllen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder „unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern“ (in der EU: in der vorübergehenden Verwahrung/Lagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone) befinden.

Voraussetzung ist, dass binnen 12 Monaten nach diesem Datum bei der Einfuhrzollbehörde ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 gestellt wird.

Begriffsbestimmungen (Artikel 3.1)

Artikel 3.1 enthält unter anderem folgende Definitionen:

Einführer ist eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt

Ausführer ist eine in einer Vertragspartei befindliche (ansässige) Person, die nach Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis **ausführt** oder **herstellt** und die Erklärung zum Ursprung ausstellt (somit gilt ein „**Hersteller**“ als Ausführer).

Nach Artikel 1.2 r) ist eine „Person“ eine natürliche oder eine juristische Person.

Vormaterial sind alle Stoffe oder Substanzen, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, einschließlich Komponenten, Zutaten, Rohstoffen oder Teilen;

Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ist ein Vormaterial, das die Bedingungen des Kapitels 3 für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann;

Unter **Erzeugnis** werden alle Stoffe oder Substanzen verstanden, die hergestellt wurden, auch wenn sie als Vormaterialien beim Herstellen eines anderen Erzeugnisses verwendet werden sollen.

Weitere Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung der Ursprungsregeln von Bedeutung sind, enthalten die **Einleitenden Bemerkungen** zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang 3-A). Unter anderem sind in Bemerkung 4 der **Zollwert**, der **Ab-Werk-Preis** („EXW“) und der **Frei-an-Bord-Preis** („FOB“) eines Erzeugnisses definiert.

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen (Artikel 3.16)

Für Ursprungserzeugnisse **einer** Vertragspartei kann in der **anderen** Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung in Anspruch genommen werden. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers, der für die Richtigkeit seines Antrags und die Einhaltung der Voraussetzungen des Kapitels 3 verantwortlich ist.

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen im EU-Japan-EPA **zwei** Möglichkeiten zur Verfügung:

Wie in anderen Freihandelsabkommen ist ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis vorgesehen, hier in Form einer **Erklärung zum Ursprung** (EzU) des Ausführers. Daneben kann der Antrag mit der „**Gewissheit des Einführers**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt“ begründet werden.

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U110 EzU
- U111 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U112 Gewissheit des Einführers

„Zurückkehrende“ Ursprungserzeugnisse

Eine Präferenzbehandlung ist nur vorgesehen für Erzeugnisse mit Ursprung in der jeweils **anderen** Vertragspartei, also dann, wenn Ursprungserzeugnisse der EU nach Japan und japanische Ursprungserzeugnisse in die EU eingeführt werden. Werden Ursprungserzeugnisse der EU aus Japan in die EU oder Ursprungserzeugnisse Japans aus der EU nach Japan importiert, ist eine Präferenzbehandlung nicht möglich.

Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.17)

Sofern ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht mit der Gewissheit des Einführers (vgl. Seite 16) **begründet wird, gilt Folgendes:**

Förmliche Präferenznachweise sind nicht vorgesehen. Die Dokumentation des Ursprungs erfolgt nur im Wege der Selbstzertifizierung durch den Ausführer und zwar in Form einer Erklärung zum Ursprung (**EzU**), wobei für deren Ausfertigung keine Festlegung des Zeitpunktes vorgegeben ist.

Formelle Vorgaben zur EzU

- Die Erklärung wird mit dem in Anhang 3-D (dort allerdings in der deutschen Sprachfassung als „Ursprungserklärung“ bezeichnet) genannten Wortlaut auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen. Wird die EzU auf einem **gesonderten Dokument** (ggf. als Formblatt) abgegeben, muss
  - *die Rechnung (oder das andere Handelspapier) auf dieses gesonderte Dokument mit der EzU oder*
  - *das gesonderte Dokument mit der EzU auf die Rechnung (oder das andere Handelspapier) verweisen.*

  Dieser Verweis muss eindeutig sein, z.B. durch Bezugnahme auf eine Dokumentennummer. Damit kann das gesonderte Dokument als Teil der Rechnung (oder des anderen Handelspapiers) angesehen werden.

- Eine EzU kann sich beziehen
  - auf eine einzige Lieferung; sie ist dann 12 Monate ab dem Datum ihrer Ausfertigung gültig, oder
  - auf mehrere Lieferungen („Mehrfachsendungen“) identischer Ursprungserzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen Zeitraums, wobei dieser 12 Monate nicht überschreiten darf (vgl. dazu Seite 7).

- Gemäß Fußnote (3) zum Wortlaut in Anhang 3-D ist als Ursprungsland „Europäische Union“ oder „Japan“ anzugeben.

- In der EzU ist der Name des Ausführers anzugeben, eine Unterschrift ist hingegen nicht erforderlich. Ebenso wenig ist ein Firmenstempel erforderlich.

- Nach Artikel 3.17 Absatz 1 darf eine EzU von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der

bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. **Der Ausführer ist für die Richtigkeit der EzU und der vorgelegten Informationen verantwortlich.**

- Nach Artikel 3.17 Absatz 2 ist eine der Sprachfassungen des Anhangs 3-D zu verwenden. Übersetzungen müssen nicht vorgelegt werden.

EzU für Mehrfachsendungen

Als identische Ursprungserzeugnisse sind solche Erzeugnisse anzusehen, die in jeder Hinsicht den in der EzU für Mehrfachsendungen beschriebenen entsprechen und ihre Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben haben. Die Produktbeschreibung des Handelspapiers mit der EzU und der übrigen Handelspapiere muss daher so genau sein, dass bei Folgesendungen jeweils eine eindeutige Erkennbarkeit als identisches Erzeugnis möglich ist, beispielsweise durch produktspezifische Artikelnummern oder eindeutige Typbezeichnungen.

Eine EzU für Mehrfachsendungen kann für einen darin angegeben Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten ausgefertigt werden. Auch diese EzU muss auf einem Handelspapier abgegeben sein, zum Beispiel auf der Rechnung für die erste Sendung innerhalb des Gültigkeitszeitraums. Wird eine EzU für Mehrfachsendungen auf einem **gesonderten Dokument** (ggf. als Formblatt) abgegeben, muss lediglich die **erste** Rechnung (oder das erste andere Handelspapier) auf dieses gesonderte Dokument mit der EzU *bzw. das gesonderte Dokument mit der EzU auf die **erste** Rechnung (oder das erste andere Handelspapier)* verweisen. Dieser Verweis muss eindeutig sein, z.B. durch Bezugnahme auf eine Dokumentennummer. Damit kann das gesonderte Dokument als Teil der Rechnung (oder des anderen Handelspapiers) angesehen werden.

Bei der Einfuhr in Deutschland ist in der ATLAS-Zollanmeldung (Codierung U111) für jede Folgesendung zur Beantragung der Präferenzgewährung ein Bezug auf die originäre EzU mit Nummer und Ausstellungsdatum anzugeben.

Zeitpunkt der Ausfertigung der EzU

Das Abkommen sieht – anders als andere Präferenzregelungen – nicht explizit eine „nachträgliche Ausfertigung“ vor. Eine EzU muss jedoch ausgefertigt worden sein, **bevor** eine Präferenzbehandlung beantragt wird.
Eine EzU für Mehrfachsendungen kann allerdings nicht rückwirkend ausgefertigt werden.

Beantragung der Zollpräferenz / Erlass oder Erstattung

Bei Einfuhren in die EU kann die Präferenzbehandlung unmittelbar bei der Zollanmeldung für die Überlassung zum freien Verkehr beantragt werden, sofern die EzU bereits vorliegt. Die Zollpräferenz kann jedoch auch auf Grundlage eines Antrags auf Erlass oder Erstattung von

Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden, wenn die EzU bei der Einfuhr noch nicht vorlag.
Bei Importen **in** Japan gelten abweichende Bestimmungen.

Keine zusätzlichen Angaben oder Dokumente erforderlich

Die in Artikel 3.16 Absatz 3 genannte zusätzlich „Erläuterung“, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen des Kapitels 3 des EU-Japan-EPA erfüllt, ist bei der Einfuhr nicht zwingend vorzulegen.
Für EU-Ausführer bedeutet dies, dass sie nicht dazu verpflichtet sind, neben der EzU noch weitere Erklärungen oder Informationen über Produktionsverfahren, Werte von Vormaterialien etc. zu liefern, auch wenn der Einführer in Japan sie darum ersucht.
Das Fehlen einer solchen Erläuterung führt nicht zur Ablehnung der Präferenzbehandlung in Japan.
Weitere Informationen ergeben sich aus der in www.zoll.de eingestellten Fachmeldung vom 21.03.2019.

Klarstellend sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der Zollpräferenz neben einer EzU keinerlei weitere Dokumente wie etwa Ursprungszeugnisse vorzulegen sind.

Status des Ausführers

Artikel 3.17 formuliert keine Anforderungen an den Status des Ausführers. Jedoch sieht Fußnote (2) zum Wortlaut in Anhang 3-D vor, dass im Regelfall eine Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers anzugeben ist:

Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“ (JCN).

Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Vorschriften der EU erteilt wurde, wobei hier Artikel 68 des UZK-IA[1] maßgebend ist. Demnach sind möglich:

- EzU eines **jeden** Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet.
- EzU eines registrierten Ausführers (**REX**); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

[1] DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

EzU auf Handelspapieren eines anderen Unternehmens

Haben sowohl der Hersteller eines Erzeugnisses als auch das Handelsunternehmen, das dieses Erzeugnis ausführt, ihren Sitz in der ausführenden Vertragspartei, so bestehen folgende Möglichkeiten für die Ausfertigung der EzU:

- *der Hersteller, der das Erzeugnis nicht selbst ausführt, gibt auf seinem eigenen Handelspapier eine EzU ab,*
- *das Handelsunternehmen, welches das Erzeugnis ausführt, gibt auf der Grundlage von Angaben des Herstellers eine EzU auf seinem eigenen Handelspapier ab,*
- *der Hersteller, der das Erzeugnis nicht selbst ausführt, gibt auf einem Handelspapier des Handelsunternehmens eine EzU ab,*
- *das Handelsunternehmen, welches das Erzeugnis ausführt, gibt auf der Grundlage von Angaben des Herstellers eine EzU auf einem Handelspapier des Herstellers ab.*

In den beiden letztgenannten Fällen muss der Ausführer, der die EzU ausfertigt, darin eindeutig identifizierbar sein (durch die REX-Nummer bzw. Japan Corporate Number) und nicht das Unternehmen, welches das Handelspapier erstellt hat.

EzU bei Rechnungsstellung in einem Drittland

Wenn der „Ausführer“ (Hersteller oder Händler) in der ausführenden Vertragspartei ansässig ist, jedoch die Rechnungsstellung in einem Drittland erfolgt, so darf die EzU nicht auf dieser Rechnung abgegeben werden. Vielmehr ist die EzU dann auf einem anderen Handelspapier des Ausführers abzugeben, zum Beispiel auf einem Lieferschein.

Ersatz-Erklärung zum Ursprung

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der EU vorhandenen Präferenznachweis durch ein oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Das EU-Japan-EPA enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Daher können durch einen ermächtigten oder registrierten Wiederversender (REX) Ersatz-Präferenznachweise in Form einer der in Artikel 69 Absatz 2 UZK-IA aufgeführten Unterlagen ausgefertigt werden. Konkret ist dies hier eine Ersatz-EzU unter Verwendung des Wortlauts der Erklärung nach Anhang 3-D.

Angabe der angewandten Ursprungsregel in der EzU

Eine Besonderheit der EzU nach dem EU-Japan-EPA liegt darin, dass nach dem Wortlaut der EzU in Verbindung mit Fußnote [4] die verwendeten Ursprungskriterien einzutragen sind. In codierter Form ist/sind also die verwendete Ursprungsregel/n anzugeben:

Code	Fallgruppe nach Artikel…	Angewendete Ursprungsregel
A	für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a	Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3.3 **vollständig gewonnen oder hergestellt** worden sind
B	für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b	Erzeugnisse, die **ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung** in der Vertragspartei hergestellt worden sind
C	für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnisspezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:	Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen (**erzeugnisspezifische Ursprungsregeln**)
C 1	für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“	
C 2	für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils	
C 3	für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens	
C 4	bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1 (Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile)	
D	für die Kumulierung nach Artikel 3.5	**Bilaterale Kumulierung**
E	für die Toleranz nach Artikel 3.6	**Allgemeine Toleranz** oder **spezifische Toleranz** für Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS nach Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 3-A

Hinweise zur Codierung der Ursprungskriterien:

- Wenn festgestellt wird, dass eine EzU keine Codierung der Ursprungskriterien enthält, so führt dies bei der Einfuhr in die EU zur Ablehnung der Präferenzbehandlung.
- Enthält eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier mehrere Positionen, bei denen unterschiedliche Ursprungskriterien zur Anwendung kamen, dann müssen die unterschiedlichen Codierungen der jeweiligen Position eines Handelspapiers zugeordnet sein. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Codierung direkt bei der Position eines Handelspapiers eingetragen ist oder in einer in dem Handelspapier enthaltenen Auflistung mit Positionsnummern und zugehörigen Codierungen.
  Bei der Einfuhr in die EU führt ein Fehlen von **zuordenbaren** Codierungen ebenfalls zur Ablehnung der Präferenzbehandlung.
- Müssen für den Ursprungserwerb eines Produktes mehrere Ursprungskriterien gleichzeitig erfüllt sein, so sind diese anzugeben. Wird der Ursprung beispielsweise durch eine zolltarifliche Neueinreihung und gleichzeitig Einhaltung einer Wertregel erworben, lautet die Codierung „C12“.
- Die Codierungen, die Vorlieferanten ggf. für Vormaterialien mit Ursprung mitgeteilt haben, müssen in einer EzU nicht angegeben werden, wenn diese Vormaterialien als solche bei einer Be- oder Verarbeitung verwendet werden.
- Für den Ursprungserwerb nach der Regel für Warenzusammenstellungen im Sinne der AV 3 b und c ist keine Codierung vorhanden; derzeit wird eine entsprechende Codierung mit Japan abgestimmt.
- Kombinationsmöglichkeiten von Codierungen:
  - A kann mit keiner anderen Codierung kombiniert werden.
  - B kann nur mit D kombiniert werden, nicht jedoch mit E.
  - C ist zwingend um mindestens eine Ziffer zu ergänzen
  - D kann nur in Kombination mit B oder C verwendet werden.
  - E kann nur in Kombination mit C (außer C 2) verwendet werden, nicht jedoch mit B.
- Sieht eine Listenregel mehrere alternative Möglichkeiten für den Ursprungserwerb vor (wie z.B. bei Positionen 28.01 – 28.53 CTH oder besonderes Herstellungsverfahren oder Wertregel), so ist das tatsächlich angewendete Kriterium anzugeben. Sind mehrere/alle Kriterien erfüllt, besteht ein Wahlrecht auch bei der Codierung.

Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen

Auch dann, wenn der Ausführer einer Ware nicht deren Hersteller ist, muss in der EzU verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien enthalten sein. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können.

Die benötigten Angaben können daher in eine Lieferantenerklärung, die (auch) im Hinblick auf den Warenverkehr mit Japan ausgefertigt wird, ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Registrierter Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) wurde zunächst im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union für den Warenverkehr mit Entwicklungsländern eingeführt. Es findet auch im EU-Japan-EPA Anwendung.

Im Gegensatz zum Status des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit dem 1. Januar 2017 möglich und gilt für alle Warenverkehre, die das System vorsehen. Ein Unternehmen, das bereits registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für das EU-Japan-EPA.

Rechtsgrundlagen für die Registrierung von Ausführern außerhalb des Rahmens des APS sind Artikel 68 des UZK-IA sowie – in sinngemäßer Anwendung – die dort aufgeführten weiteren Bestimmungen des UZK-IA.

Für die Registrierung als REX ist ein schriftlicher Antrag gemäß Anhang 22-06A UZK-IA zu stellen und zwar regelmäßig bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Das elektronisch ausfüllbare Antragsformular 0442, dessen Verwendung in Deutschland verbindlich ist, steht im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung. Es ist auch über Zoll online abrufbar. Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem Hauptzollamt zuzuleiten.

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung anzugeben ist und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2	Länderkürzel DE für Deutschland
Stellen 3 bis 5	REX als Code für den Status registrierter Ausführer
Stellen 6 bis 9	Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
Stellen 10 bis 13	4-stellige fortlaufende Nummer
Beispiel:	DEREX87500013

Weitere Informationen zum REX finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de sowie im dort eingestellten
„Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“

Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer

Die Ursprungserklärung ist mit dem Wortlaut in einer der veröffentlichten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Ursprungserklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Ursprungserklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____ [(1)])

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers DE**REX……..**[(2)]) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ……[(3)] sind.

(Verwendete Ursprungskriterien [(4)])

(Ort und Datum [(5)])

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

---

(1) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

(2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

(3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.

(4) Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:

- „A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a
- „B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b
- „C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnisspezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:
  - „1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“
  - „2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
  - „3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder
  - „4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1
- „D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder
- „E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6

(5) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

English Version:

(Period: from _____ to _____ [1])

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No DE**REX.....** [2]) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin [3].

(Origin criteria used [4])

(Place and date [5])

(Printed name of the exporter)

_____

Hinweise:

In der im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 330 vom 27. Dezember 2018 veröffentlichten pdf-Datei sind in einigen Sprachfassungen der Erklärung (unter anderem deutsch und englisch) die Bezugnahmen auf die Fußnoten unzutreffend nummeriert.
In diesem Merkblatt sind die Bezugnahmen auf die Fußnoten in der Reihenfolge 1 – 2 – 3 – 4 – 5 dargestellt (wie beispielsweise in der japanischen oder italienischen Sprachfassung).

Zudem wurde in Anhang 3-D der deutschen Version anstatt des zutreffenden Begriffes „Erklärung zum Ursprung“ (englisch: statement on origin) der Begriff „Ursprungserklärung“ verwendet.

Gewissheit des Einführers (Artikel 3.18)

Für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei kann in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung auch auf Grundlage der „Gewissheit des Einführers“ beantragt werden. Artikel 3.18 führt dazu Folgendes aus:

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, **gründet auf Informationen, die belegen**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

Somit kann diese Variante nur dann gewählt werden, wenn der Einführer über belastbare Informationen über die Ursprungseigenschaft der eingeführten Ware und entsprechende Nachweise verfügt, die vom Ausführer oder Hersteller zur Verfügung gestellt werden oder wurden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das einführende und das ausführende Unternehmen verbunden sind und ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Über welche Informationen / Daten der Einführer verfügen muss, ergibt sich auch aus Artikel 3.21, der festlegt, welche Informationen die Zollbehörden vom Einführer zu Prüfungszwecken anfordern darf.

Klarstellend sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der Zollpräferenz auf Grundlage der Gewissheit des Einführers keinerlei weitere Dokumente wie etwa Ursprungszeugnisse vorzulegen sind.

Weitere Ausführungen dazu im Abschnitt „Verifizierung“ dieses Merkblattes.

Prüfung und Verifizierung (Artikel 3.21 und 3.22)

Anders als in den „klassischen“ Freihandelsabkommen erfolgt nach Artikel 3.21 die Prüfung, ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt und/oder die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, zunächst beim Einführer. Dies gilt unabhängig davon, ob die Präferenzbehandlung auf der Grundlage der Gewissheit des Einführers oder einer EzU beantragt wurde. Die Prüfung kann dabei zum Zeitpunkt der Zollanmeldung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach erfolgen.

Die Zollbehörde darf dazu vom Importeur – anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, – bestimmte Informationen anfordern, deren „Elemente“ in Artikel 3.21 Absatz 2 aufgeführt sind. Der Einführer ist verpflichtet, auf die Anforderung von Informationen zu antworten.

Benötigt wird nach Artikel 3.21 Absatz 2 neben der (ohnedies in der Zollanmeldung angegeben) zolltariflichen Einreihung des Erzeugnisses im Harmonisierten System und ggf. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Nichtbehandlung nach Artikel 3.10. eine **Angabe über die verwendeten Ursprungskriterien**. Davon abhängig können weitere Elemente notwendig sein wie

- eine kurze oder gegebenenfalls spezifische Beschreibung des Herstellungsverfahrens,
- gegebenenfalls eine Beschreibung der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft,
- bei vollständiger Gewinnung oder Herstellung die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang oder Herstellungsort),
- bei Anwendung eines Wertkriteriums die Angabe des Werts des Erzeugnisses sowie des Werts aller beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und/oder der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
- bei Anwendung eines Gewichtskriteriums die Angabe des Gewichts des Erzeugnisses sowie der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und/oder der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
- bei Anwendung der Regel Neueinreihung im Zolltarif das Ursprungskriterium, eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer Einreihung nach dem Harmonisierten System (als 2-, 4- oder 6-Steller, je nach dem Ursprungskriterium).

Im Falle eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der **Gewissheit des Einführers** muss dieser die in Artikel 3.21 Absatz 2 genannten Informationen zur Verfügung stellen. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer darüber hinaus um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

Ein an die Behörden der Ausfuhrvertragspartei gerichtetes Nachprüfungsverfahren nach Artikel 3.22 wird bei dieser Fallgruppe der Präferenzbeantragung nicht durchgeführt.

Im Falle einer **EzU** als Grundlage der Präferenzbehandlung ist jedoch davon auszugehen, dass dem Einführer selbst regelmäßig die erforderlichen Informationen wie etwa zu Werten und zolltariflicher Einreihung von Vormaterialien nicht vorliegen und auch nicht zugänglich sind. Diese Informationen kann er nur von Seiten des Ausführers erhalten. Um den Schutz sensibler Geschäftsinformationen zu gewährleisten, besteht in diesen Fällen daher die Möglichkeit, dass der Ausführer die angeforderten Informationen vollständig oder bezüglich eines oder mehrerer Elemente direkt an die Zollbehörden des Importstaates übermittelt. Wird diese Option gewählt, informiert der Einführer die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei entsprechend.

Wenn die geforderten Informationen weder durch den Einführer zur Verfügung gestellt werden können noch durch den Ausführer übermittelt werden, führt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei danach ein Nachprüfungsverfahren nach Artikel 3.22 durch.

Nachprüfungsverfahren bei einer EzU nach Artikel 3.22

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ersucht die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um die Informationen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Dies muss innerhalb von 2 Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses erfolgen.

Diese Verfahrensweise entspricht teilweise dem „klassischen“ Nachprüfungsverfahren wie in anderen Freihandelsabkommen. Davon abweichend bestätigt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei jedoch nicht nur – sofern zutreffend – die Echtheit und Richtigkeit der EzU. Vielmehr legt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen vor:

- die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,
- eine **Stellungnahme** zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- die Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
- eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,
- Informationen zur Art der Durchführung der Untersuchung und
- gegebenenfalls Belege.

Auch bei Nachprüfungsverfahren sind durch die Vertragsparteien die Regelungen des Artikels 3.25 zur Vertraulichkeit zu beachten.

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 4.7)

Nach Artikel 4.7 erteilen die Vertragsparteien durch ihre Zollbehörden nach den Bestimmungen dieser Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft, „in der die Behandlung der betreffenden Waren dargelegt wird“. Sie enthält den Ursprung der Waren einschließlich der präferenziellen Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3.

Diese Vorabauskunft, sofern sie den Ursprung von Waren betrifft, entspricht weitgehend der „Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidung)“ nach dem Zollkodex der Union wie sie aus anderen Präferenzregelungen bekannt ist. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der gesamten Systematik der Nachweisführung im EU-Japan-EPA die Bindungswirkung anders ausgestaltet ist: Das Abkommen sieht weder förmliche (durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaates auszustellende) Präferenznachweise noch die Erteilung von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer vor. Daher wäre eine vUA-Entscheidung, die in der Ausfuhrvertragspartei dem Ausführer erteilt wird und nur dort bindend wäre, nicht zielführend.

Somit kann für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach Japan eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung nur in Japan bei den dort zuständigen Behörden beantragt und durch diese erteilt werden. Der Antrag kann dabei durch den EU-Exporteur oder den Importeur in Japan gestellt werden.

Umgekehrt ist es möglich, für eine beabsichtigte Warensendung aus Japan in die EU eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung bei den zuständigen Behörden der EU nach den Regularien des Zollkodex der Union zu beantragen. Sie kann dann in Form einer vUA-Entscheidung erteilt werden. Der Antrag kann durch den EU-Importeur oder den japanischen Exporteur gestellt werden. Dazu muss sich der japanische Exporteur entweder in der EU vertreten lassen oder in demjenigen Mitgliedstaat registrieren (EORI-Nummer), in dem er eine vUA-Entscheidung beantragen möchte.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine vUA-Entscheidung, die einem japanischen Ausführer erteilt wurde, bei der Einfuhrabfertigung für die Zollbehörden nicht verbindlich ist, da dieser als nicht in der EU ansässige Person nicht als Zollanmelder auftreten kann, wodurch Inhaber der vUA-Entscheidung und Zollanmelder auseinanderfallen.

Beantragung einer vUA-Entscheidung durch einen Vertreter

Die Beantragung einer vUA-Entscheidung in der EU ist auch im Rahmen einer direkten oder indirekten Vertretung möglich.

Da bei der **direkten** Vertretung der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen handelt, wird der der **Vertretene** Inhaber der vUA-Entscheidung. Wie bei der unmittelbaren Beantragung durch den japanischen Ausführer entfaltet die vUA-Entscheidung keine Bindungswirkung bei der Einfuhrabfertigung.

Entscheidet sich hingegen ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen für die Beantragung der vUA-Entscheidung mit **indirekter** Vertretung, bei der der Vertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen handelt, so wird der **Vertreter** Inhaber der vUA-Entscheidung. Dadurch ergibt sich bei Einfuhrvorgängen eine Bindungswirkung der vUA-Entscheidung gegenüber den Zollbehörden, wenn auch die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch denselben in der EU ansässigen indirekten Vertreter vorgenommen wird.

Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)

Das Abkommen sieht kein Draw-Back-Verbot vor.

(„Draw-Back-Verbot“ bezeichnet eine Regelung, nach der Präferenznachweise dann nicht ausgefertigt werden dürfen, wenn bei der Herstellung von Ursprungswaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind, für die – insbesondere im Zollverfahren der aktiven Veredelung – die vorgesehenen Einfuhrzölle wegen der Ausfuhr der aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse nicht erhoben oder erstattet worden sind.)

Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel 3.2)

Sofern alle anderen Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind, gelten nach Artikel 3.2 als Ursprungserzeugnisse Erzeugnisse,

a) die im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,

b) die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind, oder

c) die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, **sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B** erfüllen.

Die Fallgruppe c) entspricht der aus anderen Freihandelsabkommen bekannten Ursprungsregel „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“. Allerdings enthält das EU-Japan-EPA dazu keinen eigenen Artikel. Vielmehr ergeben sich die Kriterien aus den **„Erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln“ des Anhangs 3-B**.

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang 3-B) und Einleitende Bemerkungen dazu (Anhang 3-A)

Die Kriterien für einen Ursprungserwerb nach Artikel 3.2 Absatz 1 c) ergeben sich aus der „Verarbeitungsliste“ des Anhangs 3-B. Vorangestellt ist Anhang 3-A mit „Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln“.

Zusätzlich enthält Anlage 3-B-1 zu Anhang 3-B besondere „Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile“.

Nach Artikel 3.2 Absatz 3 ist – wie auch in anderen Präferenzregelungen – ein stufenweiser Ursprungserwerb möglich.

Aufbau der Verarbeitungsliste

Anhang 3-B listet nach Produktgruppen gegliedert die Kriterien für einen Ursprungserwerb auf. Die Tabelle der Verarbeitungsliste enthält (abweichend von den klassischen Ursprungsprotokollen, aber teilweise vergleichbar mit CETA) nur zwei Spalten.

Zu Gliederungszwecken finden sich die Nummern der Abschnitte und Kapitel in Spalte 1 („Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung“), die zugehörigen Überschriften in Spalte 2 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregel).

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln im eigentlichen Sinne enthält die Spalte 2 dort, wo in Spalte 1 der betroffene Warenkreis mit seinen Positionen, Unterpositionen oder weiteren, konkreteren Warenbezeichnungen aufgeführt ist. Sofern hierfür mehrere Varianten gelten, sind diese mit einem „oder“ in dieser Spalte genannt. Eine eigene Spalte mit Alternativregeln (wie in Spalte 4 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) existiert nicht.

Allgemeine Grundsätze für den Ursprungserwerb

Bemerkung 1 enthält „Allgemeine Grundsätze“ und führt folgende Möglichkeiten für einen Ursprungserwerb an:

- eine Neueinreihung im Zolltarif
- eine bestimmte Wertschöpfung, ausgedrückt als Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder als minimaler regionaler Wertanteil
- ein bestimmtes Herstellungsverfahren
- oder jede andere in den Anhängen 3-A und 3-B festgelegte Voraussetzung

Neueinreihung

Bei der Ursprungsregel Neueinreihung im Zolltarif handelt es sich nicht nur um die aus anderen Abkommen bekannte Änderung der HS-Position („Positionswechsel“), sondern um eine Änderung der Einreihung auf verschiedenen Ebenen. In Bemerkung 2 Nummer 5 werden die in der Verarbeitungsliste dazu verwendeten Abkürzungen erläutert:

- CC eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel (**C**hange in **C**hapter / „Kapitelwechsel“)
- CTH eine Neueinreihung in eine andere Position (**C**hange in **T**ariff **H**eading / „Positionswechsel“)
- CTSH eine Neueinreihung in eine andere 6-stellige Unterposition der HS-Position (**C**hange in **T**ariff **S**ub**H**eading / „Unterpositionswechsel“)

Diese „Neueinreihung“ ist dabei nur erforderlich bei den verwendeten Vormaterialien **ohne** Ursprungseigenschaft.

Wertschöpfung

Wenn der Ursprung durch eine Wertschöpfung erworben werden soll, sind die einschlägigen Begriffsbestimmungen in Bemerkung 4 zu beachten: Dort werden nicht nur der Ab-Werk-Preis und der Frei-an-Bord-Preis definiert, sondern auch die Formulierung der in der Verarbeitungsliste enthaltenen Wertregeln erläutert:

- EXW ist der Ab-Werk-Preis, dessen Definition der in den klassischen Freihandelsabkommen enthaltenen entspricht.
- FOB ist der Frei-an-Bord-Preis. Er setzt sich aus dem Wert aller verwendeten Vormaterialien, den Herstellungs- und sonstigen dort anfallenden Kosten, den Transportkosten bis zum Ausfuhrhafen sowie dem Gewinn zusammen.
- MaxNOM ist der als Prozentsatz ausgedrückte Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (**max**imum value of **n**on-**o**riginating **m**aterials).
- RVC ist der als Prozentsatz ausgedrückte minimale regionale Wertanteil eines Erzeugnisses (minimum **r**egional **v**alue **c**ontent), also die mindestens erforderliche Wertschöpfung im Herstellungsland.
- VNM ist der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der hier auch näher beschrieben wird (**v**alue of **n**on-originating **m**aterials).

In Spalte 2 ist regelmäßig eine Wahlmöglichkeit zur Ermittlung der Wertschöpfung formuliert, zum Beispiel: „MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)“

RVC Die Variante minimaler regionaler Wertanteil eines Erzeugnisses (RVC) in Relation zum Frei-an-Bord-Preis entspricht den in Freihandelsabkommen Japans üblichen Regeln.
Der regionale Wertanteil ergibt sich aus dem FOB-Preis abzüglich des Wertes aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

MaxNOM Die Variante Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (MaxNOM) in Relation zum Ab-Werk-Preis entspricht der Wertregel in klassischen Freihandelsabkommen der EU.

Der Vorteil dieses variablen Ansatzes liegt darin, dass die Wirtschaftsbeteiligten jeder Vertragspartei jede dieser beiden Listenbedingungen anwenden können. Die bislang üblichen Berechnungsmethoden – und damit die vorhandenen Kalkulationsprogramme – können damit weiterhin genutzt werden.

Herstellungsverfahren

Zu konkreten in der Verarbeitungsliste genannten Herstellungsverfahren enthält Bemerkung 5 einige Begriffsbestimmungen.

Spinnstofferzeugnisse

Bei Spinnstofferzeugnissen des Abschnitts XI des HS sind meist die erforderlichen Bearbeitungen konkret genannt; so gilt beispielsweise bei Position 6203 (statt wie in den klassischen Verarbeitungslisten „Herstellen aus Garnen“, gekoppelt mit einer Fußnote):

Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder
Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

In Bemerkung 6 finden sich Definitionen zu den Ursprungsregeln für Spinnstofferzeugnissen, so beispielsweise zum Begriff „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“.

Die Bemerkungen 7 und 8 listen die bei diesen Erzeugnissen geltenden speziellen Toleranzen auf.

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln / Beispiel

In der EU werden elektrische Transformatoren der Position 8504 hergestellt.
Dazu werden folgende Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet:

Kupferdraht,	Position 7408,	Wert 30 % vom Ab-Werk-Preis
Teile von Transformatoren,	Unterposition 8504 90,	Wert 15 % vom Ab-Werk-Preis

Sonstige Bestandteile sind Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Die für die Position 8504 geltende erzeugnisspezifische Ursprungsregel lautet:

Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
…	…
85.03-85.18	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

In den Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang 3-A) wird ausgeführt:
Bemerkung 2 Nr. 3:
Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. In diesem Fall bestehen alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln:

Die **erste** Bedingung „CTH“ – also Positionswechsel – ist wegen der Verwendung der Teile der Unterposition 8504 90 nicht erfüllt.

Die **alternativ** geltende Wertregel (für die zwei Berechnungsmethoden wiederum alternativ vorgesehen sind) ist hingegen erfüllt, da der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den zulässigen Höchstwert von 50 % (MaxNOM) nicht überschreitet.

Somit liegt im Ergebnis ein Ursprungserzeugnis vor.

Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Anlage 3-B-1 zu Anhang 3-B)

Anlage 3-B-1 zu Anhang 3-B enthält besondere Ursprungsregeln für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Teils gelten sie anstatt der erzeugnisspezifischen Ursprungsregel des Anhangs 3-B, teils stehen sie optional alternativ zur Verfügung.

So gilt etwa nach Anhang 3-B für Fahrzeuge der Position 8703 des HS
„MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)“.

Allerdings kommt diese Regel erst ab dem 7. Jahr ab dem Inkrafttreten des Abkommens zur Anwendung. Vorher gilt

- vom 1. Jahr bis zum Ablauf des 3. Jahres: „MaxNOM 55 % (EXW) oder RVC 50 % (FOB)“
- vom 4. Jahr bis zum Ablauf des 6. Jahres: „MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)“

Bestimmte Fahrzeugteile, die bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 verwendet werden, gelten nach Anlage 3-B-1 (Abschnitt 3) als Vormaterialien mit Ursprung in einer Vertragspartei, wenn sie entweder die Regeln des Anhangs 3-B erfüllen oder die in Abschnitt 3 konkret aufgeführten Herstellungsverfahren durchgeführt werden.

Zu einer eventuellen Kumulierungsmöglichkeit vgl. Punkt „Kumulierung“.

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen (Artikel 3.4)

Artikel 3.4 listet in abschließender Aufzählung Behandlungen auf, die eine nicht ausreichende Fertigung darstellen. Solche Behandlungen werden üblicherweise als **Minimalbehandlungen** bezeichnet. Wie in anderen Präferenzregelungen gilt auch beim EU-Japan-EPA das Gesamtbetrachtungsprinzip.

Da das Abkommen keinen eigenen Artikel zur ausreichenden Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung enthält, fehlt der bei anderen Freihandelsabkommen an dieser Stelle verankerte Vorbehalt „mehr als Minimalbehandlung“ bei Anwendung der Verarbeitungsliste. Deshalb spricht Artikel 3.4 in Satz 1 davon, dass „ungeachtet des Artikels 3.2 Absatz 1 Buchstabe c“ ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis gilt, wenn bei seiner Herstellung in einer Vertragspartei ausschließlich eine oder mehrere der aufgeführten Behandlungen vorgenommen werden.

Ergänzend enthält Absatz 2 eine Definition des Begriffes „einfach“ im Zusammenhang mit Minimalbehandlungen: Eine Behandlung gilt als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Kumulierung (Artikel 3.5)

Im EU-Japan-EPA sind zwei **bilaterale** Kumulierungsarten vorgesehen:

- eingeschränkt: Nachgewiesene Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei gelten bei der Herstellung eines Erzeugnisses in der herstellenden Vertragspartei als Vormaterial mit Ursprung (Artikel 3.5 Absatz 1).
- vollständig: Fertigungen, die in der anderen Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen wurden, dürfen beim Ursprungserwerb in der herstellenden Vertragspartei so berücksichtigt werden, als wären sie in der herstellenden Vertragspartei durchgeführt worden (Artikel 3.5 Absatz 2).

  Zum Nachweis der in der anderen Vertragspartei durchgeführten Fertigungen erhält der Ausführer/Hersteller von seinem Lieferanten die in Anhang 3-C genannten Informationen. Darin muss auch eine Erklärung des Lieferanten enthalten sein, dass diese richtig und vollständig sind.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 3.5 gelten nicht, falls die in der anderen Vertragspartei durchgeführte Behandlung nicht über eine oder mehrere Behandlungen nach Artikel 3.4 Absatz 1 Buchstaben a bis q hinausgeht. Bei den in Artikel 3.4 genannten Behandlungen handelt es sich um „nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen“, die auch als **Minimalbehandlungen** bezeichnet werden.

Hinweis:

Anlage 3-B-1 zu Anhang 3-B enthält besondere Ursprungsregeln für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Dort ist unter Abschnitt 5 vorgesehen, dass die Vertragsparteien eine **multilaterale Kumulierung** mit Ursprungs-Vormaterialien solcher Drittländer **beschließen können**, mit denen beide Vertragsparteien ein Freihandelsabkommen unterhalten.

Diese Option ist beschränkt auf die Verwendung von Vormaterialien der Positionen 84.07, 85.44 und 87.08 des HS, die beim Herstellen eines PKW der Position 87.03 verwendet werden.

Toleranzen (Artikel 3.6)

Die Anwendung von Toleranzen ist in Artikel 3.6 eigenständig geregelt.

Allgemeine Toleranz nach Artikel 3.6. Absatz 1 a) für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 49 oder 64 bis 97 des HS:

Bei der Herstellung eines Erzeugnisses können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche die Bedingungen des Anhangs 3-B nicht erfüllen, dennoch verwendet werden, wenn der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Sind in Anhang 3-B Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgesehen, müssen diese auch bei Anwendung der Toleranzregel zwingend eingehalten werden.

Wird der Ursprung eines Erzeugnisses durch die Regel „Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Artikel 3.3) erworben, können keine Toleranzen zur Anwendung kommen. Hingegen ist die Anwendung der Toleranzen zulässig, wenn bei Anwendung einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel des Anhangs 3-B die eingesetzten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

Die **spezielle** Toleranz nach Artikel 3.6. Absatz 1 b) für Spinnstofferzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS ist in den Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 3-A geregelt.

Buchmäßige Trennung (Artikel 3.8)

Im Grundsatz müssen die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten **austauschbaren** Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft körperlich voneinander getrennt gelagert werden, damit jederzeit bestimmt werden kann, aus welchen dieser Vormaterialien das Erzeugnis hergestellt worden ist (Nämlichkeitsprinzip).

Unter buchmäßiger Trennung wird verstanden, dass statt dieser physischen Trennung eine Identifizierung der austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen darf, das bestimmte Kriterien erfüllen muss. „Austauschbare Vormaterialien“ liegen dann vor, wenn sie nach Art und Handelsqualität identisch sind sowie die gleichen technischen und physischen Merkmale haben und im Hinblick auf ihre Verwendung zur Herstellung eines Enderzeugnisses nicht zu unterscheiden sind.

In anderen Präferenzregelungen ist das Verfahren der buchmäßigen Trennung bewilligungsbedürftig und es kann nur unter der Voraussetzung angewendet werden, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Im EU-Japan-EPA ist das Verfahren weder bewilligungsbedürftig noch ist diese wirtschaftliche Bedingung vorgesehen.

Nichtbehandlung / Nichtmanipulation (Artikel 3.10)

Ein Ursprungserzeugnis darf nach Artikel 3.10 nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen. Zulässig ist jedoch das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.
Zudem dürfen in einem Drittland erfolgen:

- die Lagerung eines Erzeugnisses, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt,
- die Ausstellung eines Erzeugnisses, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt, und
- die Aufteilung einer Sendung, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Erzeugnisse in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Die Zollbehörde in der Einfuhrvertragspartei **darf** nach Artikel 3.10 Absatz 4 vom Einführer den Nachweis verlangen, dass die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, wenn daran Zweifel bestehen.

Dies kann „in jeder Art geschehen“, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch Hinweise auf das Erzeugnis selbst.

Falls das Erzeugnis durch Gebiete außerhalb der Vertragsparteien umgeladen wird, kommt als Nachweis auch eine „Nichtmanipulationsbescheinigung“ der Zollbehörden des betroffenen Drittlands in Frage, aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis unter zollamtlicher Überwachung umgeladen wurde.

Wiedereingeführte Erzeugnisse (Artikel 3.11)

Nach Artikel 3.11 gilt ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt wird, als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und

b) dass es keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel 3.12)

Artikel 3.12 enthält eine Bestimmung, die für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial anwendbar ist, sofern diese

- gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht und mit diesem geliefert, aber nicht getrennt in Rechnung gestellt werden und
- ihre Typen, Mengen und Wert für das Erzeugnis üblich sind.

Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

Bei der Ursprungsermittlung des Erzeugnisses gilt Folgendes:

Bei der Prüfung einer vollständigen Gewinnung oder Herstellung, einer zolltariflichen Neueinreihung oder eines bestimmten Herstellungsverfahrens nach Anhang 3-B werden sie außer Acht gelassen (Artikel 3.12 Absatz 2).

Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird ihr Wert bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt (Artikel 3.15 Absatz 3).

Verpackungsmittel (Artikel 3.14 und 3.15)

Deutlicher als dies in anderen Präferenzregelungen der Fall ist, wird zwischen Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnissen für den Versand einerseits und solchen für den Einzelverkauf andererseits unterschieden.

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse **für den Versand**, die dazu verwendet werden, ein Erzeugnis während der Beförderung zu schützen, werden nach Artikel 3.14 bei der Feststellung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses außer Acht gelassen.

Für Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis **für den Einzelverkauf verpackt** ist, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, (oft auch als „Umschließungen“ bezeichnet) gilt Folgendes:

Bei der Prüfung einer vollständigen Gewinnung oder Herstellung, einer zolltariflichen Neueinreihung oder eines bestimmten Herstellungsverfahrens nach Anhang 3-B werden auch solche Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse außer Acht gelassen (Artikel 3.15 Absatz 1).

Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird ihr Wert bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt (Artikel 3.15 Absatz 2).